



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 24. bis 28. März 2025	2
Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Banter See (West- und Zwischenhafen) in Wilhelmshaven	5
Der Gemeindewahlleiter der Stadt Wilhelmshaven: Öffentliche Bekanntmachung gem. § 44 Abs. 6 Satz 1 NKWG: Sitzübergang im Rat der Stadt Wilhelmshaven	13

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 24. bis 28. März 2025

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushalt
Montag, 24.03.2025, 14:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Rat:
- 2. Fortschreibung der Spielraumplanung für 2024 bis 2028
- Freiwillige Finanzierung des Anteils an Schulbildung in Tagesbildungsstätten
- Radverkehrskonzept der Stadt Wilhelmshaven
- Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2024 bis 2033
- Antrag Gruppe WIN@WBV, Berner, FDP, FW: Digitalisierung und Stellensituation in der Wohngeldstelle
- Antrag SPD-Fraktion: Maade Rad- und Wanderweg
- Antrag der Fraktionen CDU und SPD und der Gruppe WIN@WBV, Berner, FDP, FW: Stellenbewertung durch externe Gesellschaft ab EG 12/A 12
- Vorlagen an den Verwaltungsausschuss:
- Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Wilhelmshaven für das Geschäftsjahr 2023
- Annahme von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG durch den VA
- Mitteilungen und Anfragen:
- Sachstand Verschmelzung WTF und WFG
- Überblick über die Projekte des Kohlestrukturfonds
- Angelegenheiten des Fachbereiches Finanzen

Nichtöffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Rat:
- Vergabe kommunale Wärmeplanung 2025/2026
- Mitteilungen und Anfragen

Rat
Mittwoch, 26.03.2025, 15:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil:

- Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- Vorlagen der Fachausschüsse an den Rat:
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz:
- Vergabe kommunale Wärmeplanung 2025/2026

Öffentlicher Teil:

- Einwohnerfragestunde I (Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde gem. § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- Aktuelle Stunde
- Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
- Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- Vorlagen des Verwaltungsausschusses an den Rat:
- Neubesetzung Gremien und Ausschüsse (auf Antrag von Beigeordnetem Heinemann)
- Änderung der Hauptsatzung
- Ehrenamtliche/-r Richter/-in beim Sozialgericht Oldenburg
- Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten
- Besetzung einer weiteren Arbeitsgruppe „Machbarkeitsstudie Klinikum“ – AG II
- Antrag Beigeordneter Tönjes auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Unterrichtung aus der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH über bevorstehende bedeutende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG“
- Vorlagen der Fachausschüsse an den Rat:
- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Häfen:
- Strategie Wilhelmshaven/Friesland
- Strukturwandel Kohleausstieg, Besetzung Lenkungsausschuss
- Ausschuss für Personal und Gleichstellungsfragen:
- Antrag der Fraktionen CDU und SPD und der Gruppe WIN@WBV, Berner, FDP, FW: Stellenbewertung durch externe Gesellschaft ab EG 12/A 12
- Antrag Gruppe WIN@WBV, Berner, FDP, FW: Digitalisierung und Stellensituation in der Wohngeldstelle
- Antrag SPD-Fraktion: Anpassung der Stellenbewertung für Reinigungskräfte
- Ausschuss für Planen und Bauen:
- Bebauungsplan Nr. 189, 2. Änderung -Westlich Neckarstraße - Besucherzentrum - 1. Behandlung der Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Jadeallee /Wiesbadenbrücke" - Beschluss zur fortgeschriebenen Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Aufhebung Bebauungsplan Nr. 11 - Neubebauung Peterstraße 86
- Neuerstellung Mietspiegel
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration:
- Freiwillige Finanzierung des Anteils an Schulbildung in Tagesbildungsstätten
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz:
- Übertragung der Unterhaltungspflicht eines Gewässers III. Ordnung Nr. 18a von der Sielacht Rüstringen auf die Stadt Wilhelmshaven
- Radverkehrskonzept der Stadt Wilhelmshaven
- Antrag SPD-Fraktion: Maade Rad- und Wanderweg
- Jugendhilfeausschuss:
- 2. Fortschreibung der Spielraumplanung für 2024 bis 2028
- Staffelung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in der Stadt Wilhelmshaven
- Schulausschuss:
- Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2024 bis 2033

- Anträge:
- Antrag CDU-Fraktion: Nutzung von Fitnessseinrichtungen der Berufsfeuerwehr für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Wilhelmshaven
- Einwohnerfragestunde II
(Fragen zur Tagesordnung der soeben abgehandelten Ratssitzung gem. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates)

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration
Donnerstag, 27.03.2025, 15:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Rat:
- Austritt des LK Wesermarsch aus der Gesundheitsregion
- Antrag Gruppe "Gemeinsam BUNT" auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes "Institutionelle Förderung für den Verein der Arbeitslosen Wilhelmshaven / Friesland e.V. (ALI)"
- Antrag AfD-Fraktion: Errichtung neuer Toiletten in der Friedhofsverwaltung Friedenstraße
- Antrag AfD-Fraktion: Errichtung eines witterungsfesten Durchgangs zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Pavillon
- Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

- Mitteilungen und Anfragen

VERORDNUNG

zur Regelung des Gemeingebrauchs am Banter See (West- und Zwischenhafen) in Wilhelmshaven

Aufgrund des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), i. V. m. § 34 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9) wird gemäß Beschluss des Rates vom 19.02.2025 folgende Verordnung erlassen:

Erster Teil

Geltungsbereich und Begriffbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den Gemeingebrauch an dem Gewässer Banter See einschließlich seiner Ufer.
- (2) Die im Bereich der Betonmauer-Reste der ehemaligen Kaizunge im Banter See gelegene „Flussseseschwalben-Brutinsel“ ist ein Naturdenkmal (Verordnung der Stadt Wilhelmshaven vom 23.05.1969). Die hierfür geltenden, weitergehenden Beschränkungen und Verbote werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (3) Die Ausübung des Fischereirechts bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind
 - 1. kleine Fahrzeuge ohne Eigenantrieb**
alle Wasserfahrzeuge ohne Motor (z. B. Luftmatratzen, Ruderboote, Tretboote, Paddelboote, Kanus, Kajaks, Schlauchboote, Flöße, Segelboote, Surfbretter, Drachenboote) die nicht länger als 15 Meter und nicht zum Übernachten bestimmt oder geeignet sind,
 - 2. Fahrzeuge, die durch Motorkraft angetrieben werden**
alle Wasserfahrzeuge, auch Modellboote, die durch Motorkraft (Verbrennungs- oder Elektromotoren) angetrieben werden (Motorboote),
 - 3. Mehrrumpfboote**

Wasserfahrzeuge wie z. B. Katamarane und Trimarane, die ihrer Konstruktion und Bauausführung nach bestimmt sind, mit Hilfe von Segeln fortbewegt zu werden.

4. Ufer

Das Ufer ist die Fläche von der Wasserlinie bis zur Böschungsoberkante, d. h. bis zu der Linie, an der die Eintiefung der Erdoberfläche beginnt. Spund- und andere Uferwände gelten als Böschungsoberkante.

Zweiter Teil

Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs

§ 3

Gemeingebrauch

- (1) Der Banter See ist kein schiffbares Gewässer.
- (2) Der zugelassene Gemeingebrauch an diesem Gewässer umfasst (unter den nachfolgenden Beschränkungen) das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Eigenantrieb, das Baden und das Schwimmen, das Schöpfen mit Handgefäßen, das Tauchen einschließlich des Sporttauchens mit Atemgeräten.
- (3) Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen und Veranstaltungen bedürfen der behördlichen Zulassung, Genehmigung oder Erlaubnis nach speziellen gesetzlichen Regelungen (z.B. Wasserrecht, Ordnungsrecht, Baurecht, Verkehrsrecht) sowie der Zustimmung der Stadt Wilhelmshaven als Gewässereigentümer.
- (4) Die zuständige Behörde kann aus aktuellen gefahrenabwehrrechtlichen Gründen den nach dieser Verordnung zulässigen Gemeingebrauch durch Verfügung regeln, beschränken oder verbieten.
- (5) Jede Benutzerin und jeder Benutzer des Gewässers hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 4

Beschränkungen

- (1) Der mit Bojen gekennzeichnete Bereich des Freibades „Klein Wangerooge“ ist für das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art, ausgenommen Schwimmhilfen, Luftmatratzen und Schlauchboote ohne Eigenantrieb, gesperrt. Dies gilt nicht für Rettungseinsätze.
- (2) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Betretens- und Befahrensverbote der „Flusseeeschwalben-Brutinsel“ nach der Verordnung über die Naturdenkmale bleiben unberührt. Jegliche Störung, wie Betreten, Heranschwimmen,

Anlanden mit Booten auf eine Entfernung unter 50 m ist verboten. Dies gilt nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Betreuung der Anlage und der wissenschaftlichen Untersuchungen durch die zuständigen Stellen.

- (3) Röhrichtzonen und Uferbereiche mit Röhrichtanwuchs sind für den Gemeingebrauch gesperrt.
- (4) Die durch Bojen, Ketten oder in sonstiger Weise abgesperrten Zonen dürfen nicht oder nur zu dem dafür bestimmten Zweck genutzt werden.

§ 5 Verbote

(1) Verboten ist

1. das Befahren des Banter Sees mit Motorbooten (auch als Schleppboote für Wasserskifahrer oder Schleppdrachen), soweit diese Verordnung nichts anderes regelt,
2. das Befahren des Banter Sees mit Mehrumpfbooten,
3. das Begehen oder Befahren (mit Schlittschuhen, Schlitten, Eisseglern oder Landfahrzeugen) der Eisflächen bei Eisbildung (eine Freigabe der Eisflächen erfolgt nicht),
4. das Einbringen und Einleiten von Abfällen, Fäkalien oder wassergefährdenden Stoffen in das Wasser,
5. das Füttern von Wasservögeln und Fischen.

Dritter Teil

Regelung des Befahrens mit Motorbooten

§ 6 Motorboote von Organisationen und Behörden

- (2) Das Befahren des Banter Sees mit Motorbooten ist entsprechend § 5 dieser Verordnung grundsätzlich verboten, hiervon ausgenommen sind Motorboote
 1. der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG),
 2. des Deutschen Roten Kreuzes (DRK),
 3. der Polizei bzw. der Wasserschutzpolizei,
 4. des Technischen Hilfswerkes (THW)
 5. der Fischereiaufsicht.
 6. der Feuerwehr Wilhelmshaven

- (3) Diese Motorboote dürfen auf dem Banter See nur für Fahrten eingesetzt werden, die im Zusammenhang mit den gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Aufgaben der jeweiligen Organisation wahrgenommen werden.
- (4) Die Motorboote sind deutlich erkennbar mit den Bezeichnungen der jeweiligen Organisation zu kennzeichnen.
- (5) Die DLRG und das DRK haben Art und Zahl der Fahrzeuge, die von ihnen auf dem Banter See eingesetzt werden sollen, sowie deren Änderungen der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (6) Die übrigen Organisationen/Behörden haben jeden Bootseinsatz bei der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Mitteilung über den Einsatz auch nachträglich erfolgen.
- (7) Das Befahren kann untersagt werden, wenn die Motoren stärkere Geräusche oder eine stärkere Verunreinigung des Wassers verursachen, als nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidlich ist.

§ 7

Sonstige Motorboote

- (1) Auf Antrag können Motorboote der am Banter See anliegenden Wassersportvereine als Trainingsbegleitboote zugelassen werden.
- (2) Motorboote Dritter können auf Antrag für bestimmte Nutzungen, Maßnahmen oder Veranstaltungen zugelassen werden, wenn hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung ist bei der zuständigen Behörde schriftlich zu stellen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Art des Bootes,
 2. Bootsabmessungen,
 3. Art und Leistung des Bootsmotors,
 4. Einsatzzweck und
 5. Begründung der Notwendigkeit
- (4) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz verbunden werden, insbesondere mit Auflagen und Bedingungen zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit sowie des zulässigen Gemeingebrauchs am Gewässer.

§ 8

Zulassungsschein

- (1) Die Stadt stellt einen Zulassungsschein aus.

- (2) Die Zulassung ist mitzuführen und den Bediensteten der zuständigen Behörde, der Polizei und der Wasserschutzpolizei zur Prüfung auf Verlangen auszuhändigen.
- (3) Im Zulassungsschein sind folgende Vermerke vorzunehmen:
 1. Art und Größe des Bootes,
 2. Motorleistung,
 3. Kennzeichen des Bootes,
 4. Einsatzzweck und
 5. Nebenbestimmungen nach § 7 Abs. 4

§ 9

Versagung, Widerruf, Erlöschen der Zulassung

- (1) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die betreffenden Boote nach ihrer Art, Größe und der Motorleistung für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderlich sind, wobei insbesondere auch die Zahl der bereits für den Antragsteller zugelassen Boote zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Zulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn die Motoren stärkere Geräusche oder eine stärkere Verunreinigung des Wassers verursachen, als nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidlich ist.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein Boot für einen anderen als den im Zulassungsschein bestimmten Zweck verwendet wird.
- (4) Die Zulassung erlischt, wenn das Boot an einen Dritten verkauft oder veräußert wird.
- (5) Wird die Zulassung widerrufen oder erlischt sie, so hat der Inhaber der Zulassung den Zulassungsschein (§ 4) an die zuständige Behörde zurückzugeben.

§ 10

Persönliche und sachliche Voraussetzungen des Befahrens mit Motorbooten

- (1) Motorboote dürfen auf dem Banter See nur für die im Zulassungsschein, der Ausnahmegenehmigung bzw. in § 6 Absatz 2 aufgeführten Zwecke, sowie zu Rettungseinsätzen, eingesetzt werden.
- (2) Außer in Notfällen ist eine Geschwindigkeit von höchstens 8 km/h einzuhalten.
- (3) Die Führer von Motorbooten mit einer Maschinenleistung von mehr als 3,68 KW bedürfen einer gültigen Fahrerlaubnis im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen oder der Sportbootführerscheinverordnung-See in den jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Die Führer von Motorbooten müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Vierter Teil

Sondernutzungen

§ 11

Wassersportliche Veranstaltungen

- (1) Für das Abhalten wassersportlicher Veranstaltungen, z. B. Bootsregatten, ist eine Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung ist mindestens 1 Monat vor Durchführung der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten.
 1. Veranstalter
 2. Art der Veranstaltung
 3. Angabe der Bootsklassen
 4. Veranstaltungstermine (Tage und Uhrzeiten)
 5. betroffene Gewässerbereiche
 6. vorgesehene Sicherungsmaßnahmen
 7. eingesetzte Regattabegleitboote
 8. Hinweis auf Nutzungskonflikte mit anderem Gemeingebrauch
- (3) Die Genehmigung kann befristet und auf bestimmte Zeiträume, Wochentage und Tageszeiten sowie auf Teilflächen des Banter Sees beschränkt werden.
- (4) Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen und Bedingungen zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Gewässerqualität, der Flora und Fauna sowie des zulässigen Gemeingebrauchs am Gewässer verbunden werden.
- (5) Veranstaltungsbegleitboote (z. B. Regattabegleitboote) werden wie Trainingsbegleitboote behandelt. Sie bedürfen insbesondere der Zulassung (§§ 7 und 8), falls es sich nicht um bereits zugelassene Trainingsbegleitboote handelt.
- (6) Die Stadt kann für die Dauer der Veranstaltung eine Beschränkung des übrigen Gemeingebrauchs anordnen.
- (7) Erteilte Genehmigungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie aus jeweils aktuellen gefahrenabwehrrechtlichen Gründen entschädigungslos widerrufen oder nachträglich mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden können.

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 12

Ausnahmen

- (1) Die zuständige Behörde kann von Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen

zulassen, wenn diese im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahme mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 13 Gebühren

Für die Erteilung von Zulassungen, Genehmigungen und Ausnahmen nach dieser Verordnung werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Verwaltungskostengesetz und der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Die auf Grundlage der Verordnung über das Befahren des West- und Zwischenhafens in Wilhelmshaven mit Motorbooten vom 21.03.1973 erteilten Zulassungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 15 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Stadt Wilhelmshaven als Untere Wasserbehörde.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 133 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 den gekennzeichneten Bereich des Freibades „Klein Wangerooge“ befährt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 die für die „Flusseeeschwalben-Brutinsel“ geltenden Betretens- und Befahrensverbote missachtet,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 die Röhrlichtzonen und Uferbereiche mit Röhrlichtanwuchs benutzt,
 4. entgegen § 4 Abs. 4 abgesperrte Zonen benutzt oder über den dafür bestimmten Zweck hinaus benutzt,
 5. entgegen § 5 Absatz 1
 - a) den Banter See mit Motorbooten oder Mehrrumpfbooten befährt,
 - b) bei Eisbildung die Eisflächen des Banter Sees begeht oder befährt,
 - c) Abfälle, Fäkalien oder wassergefährdende Stoffe in das Wasser einbringt bzw.

einleitet

- d) Wasservögel und Fische füttert
6. entgegen § 6 Absatz 2 Motorboote für Fahrten außerhalb der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben der jeweiligen Hilfsorganisation i. S. d. im Sinne des § 6 Abs. 1 einsetzt,
 7. entgegen § 6 Absatz 3 ein Fahrzeug nicht kennzeichnet,
 8. wer entgegen § 6 Absatz 5 den jeweiligen Bootseinsatz gegenüber der zuständigen Behörde vorher nicht anzeigt,
 9. wer entgegen § 6 Abs. 4 die Art und Zahl der Fahrzeuge, die auf dem Banter See eingesetzt werden sollen, sowie deren Änderungen der zuständigen Behörde nicht mitteilt,
 10. entgegen den §§ 7 und 12 den Banter See ohne die vorgeschriebene Zulassung oder Ausnahmegenehmigung mit Motorbooten befährt,
 11. wer entgegen § 10 den Banter See nicht für den im Zulassungsschein, der Ausnahmegenehmigung bzw. den in § 6 Abs. 2 genannten Zweck mit Motorbooten befährt,
 12. entgegen § 11 Absatz 1 wassersportliche Veranstaltungen auf dem Banter See ohne die hierfür erforderliche Genehmigung durchführt,
 13. gegen Nebenbestimmungen einer Zulassung, Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung verstößt.

[2] Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 133 Absatz 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Banter See (West- und Zwischenhafen) in Wilhelmshaven vom 19.02.2025 tritt am 22.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Banter See (West- und Zwischenhafen) in Wilhelmshaven vom 13.04.2011 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 11.03.2025

Stadt Wilhelmshaven

Feist

Oberbürgermeister

Der Gemeindevahllleiter der Stadt Wilhelmshaven

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 44 Abs. 6 Satz 1 NKWG

Sitzübergang im Rat der Stadt Wilhelmshaven

Das Ratsmitglied **Herr Michael Kiesewetter** hat mit Erklärung vom 17.01.2025 auf seinen, bei der Wahl des Rates der Stadt Wilhelmshaven am 12. September 2021 für die FDP erzielten Sitz verzichtet.

Die nach dem Wahlvorschlag der FDP vorrangige Ersatzperson **Frau Agnes Krupinski** hat mit Erklärung vom 05. Februar 2025 auf das Mandat verzichtet.

Ich stelle fest, dass gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) der Sitz auf **Herrn Thomas Lehmann** als nachrangige wahlbereichsübergreifende Ersatzperson übergeht.

Die mit Bekanntmachung vom 06. Oktober 2021 veröffentlichte Reihenfolge der Ersatzpersonen des Wahlvorschlags von Bündnis90/Die Grünen zur Kommunalwahl 2021 ändert sich dadurch wie folgt:

Im Wahlbereich 2 –Ost–

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

1. -

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

1. -

Nachrangige Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 4 NKWG:

1. -

Im Wahlgebiet insgesamt:

Nachrangige Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 5 NKWG (wahlbereichsübergreifender Sitzübergang):

- | | | |
|----|------------------------------|--------------|
| 1. | Lange-Markmann, Katja | (99 Stimmen) |
| 2. | Burgholte, Liese | (75 Stimmen) |
| 3. | Gärtner, Erika | (65 Stimmen) |
| 4. | Schindler, Burkhard | (60 Stimmen) |
| 5. | Gizler, Gerhard | (46 Stimmen) |

Wilhelmshaven, den 12.03.2025

Carsten Feist
Gemeindevahllleiter